

## **Merkblatt**

### **für den Zutritt zum Amtsgericht Plön**

### **für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2)**

Die Landesregierung hat in der Corona-Bekämpfungs-Verordnung Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz angeordnet. Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu dienen bestimmt sind, sind danach weiterhin zulässig und insbesondere gemäß § 5a Corona-Bekämpfungsverordnung in der seit 18.12.2021 geltenden Fassung von mehreren Beschränkungen (nach §§ 2 Abs. 4, 3 und 5 der Verordnung) ausgenommen. Gleichwohl sind Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Verfahrensbeteiligten, des Publikums sowie der Justizbediensteten auch bei den schleswig-holsteinischen Gerichten und Staatsanwaltschaften angezeigt.

Im Einzelnen bedeutet dies:

#### **1. Zutritt zum Gerichtsgebäude:**

##### **a) Der Zugang zum Gericht unterliegt derzeit Beschränkungen.**

Rechtsuchende sollten prüfen, ob sie Anträge auch schriftlich oder über den elektronischen Rechtsverkehr stellen können.

Auf freiwilliger Basis können alle Besucher des Gerichts über die Kontaktnachverfolgung app „Luca“ oder über die „Corona-Warn-App“ ihren Besuch im Amtsgericht unmittelbar registrieren („Einchecken“). Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

Zum Personal der Eingangskontrolle wie auch zu anderen Besucherinnen und Besuchern wird die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands dringend empfohlen.

##### **b) Maskenpflicht**

Da die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands insbesondere auf Verkehrsflächen, wie Treppen etc. nicht durchgängig gewährleistet werden kann, ist im gesamten öffentlich zugänglichen Teil des Amtsgerichtsgebäudes das **Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend § 2a Abs. 1 a der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 20.09.2021 verpflichtend**. Im Rahmen gerichtlicher Verhandlungen und Anhörungen entscheidet über diese Verpflichtung derjenige oder diejenige, der oder die die Sitzungsleitung innehat. Besucher und Verfahrensbeteiligte führen dazu eigenen qualifizierten Schutz mit sich.

Der Aufenthalt im Gebäude sollte möglichst nur für die Dauer der Wahrnehmung eines Termins erfolgen.

##### **c) 3-G-Nachweise**

Personen, die das Amtsgericht betreten, ohne Beschäftigte zu sein, haben im Rahmen der Einlasskontrolle anzugeben und in geeigneter Form nachzuweisen, dass sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Eine negative Testung kann durch die Vorlage eines Nachweises über einen Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden

ist, oder einen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, erfolgen. Wird ein 3-G-Nachweis nicht erbracht, kann der Zutritt grundsätzlich versagt werden. Verfahrensbeteiligten oder anderen Personen, die auf ein aktuelles Betreten angewiesen sind, kann der Zutritt gestattet werden, wenn der zuständige Dezernent bzw. die zuständige Dezernentin im Rahmen der Sitzungsleitung entscheidet, dass die Person zur Durchführung des Verfahrens dringend erforderlich bzw. die Gewährung des Rechtsschutzes unaufschiebbar ist. In diesem Fall kann die Dezernentin oder der Dezernent über zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung von Infektionsrisiken entscheiden (z.B. Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung auch während der Verhandlung bzw. des Termins aller Anwesenden, zwingendes Einhalten der Abstandsregeln, regelmäßige Lüftungspausen, Reduzierung des Aufenthalts der Person auf das unbedingt erforderliche zeitliche Maß, Sicherstellen, dass die Person das Gebäude auf kürzesten Weg betritt und verlässt.) **Der 3-G-Nachweis sollte möglichst schon bei Betreten des Gebäudes bereitgehalten werden.**

## **2. Hygienemaßnahmen im Gerichtsgebäude:**

Soweit Sie an Terminen im Gerichtsgebäude teilnehmen, halten Sie bitte die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen ein, um eine Ansteckungsgefahr weitgehend auszuschließen. Ggf. kann sonst über die weitere Anwesenheit im Rahmen des Hausrechts entschieden werden.

Im Einzelnen gilt:

### **a) Abstand**

Allen Beteiligten wird dringend empfohlen, einen **Mindestabstand von 1,50 Metern** zu anderen Personen einzuhalten. Familienangehörige, die einen Termin gemeinsam wahrnehmen, wird empfohlen, als Familie einen Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

### **b) Mund-/Nasenschutz**

Im gesamten öffentlich zugänglichen Teil des Amtsgerichtsgebäudes ist das Tragen einer **qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung** entsprechend § 2a Abs. 1 a der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 15.09.2021 für alle Personen **verpflichtend**. Im Rahmen gerichtlicher Verhandlungen und Anhörungen entscheidet über diese Verpflichtung und ggf. deren Umfang derjenige oder diejenige, der oder die die Sitzungsleitung innehat.

Besucher und Verfahrensbeteiligte führen eigenen Mundschutz mit sich. Soweit Personen, die aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und dies durch einen Nachweis glaubhaft machen können, in einem Verfahren geladen sind entscheidet der/die Verhandlungsleitende nach Rücksprache mit der Gerichtsleitung, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Zutritt zum Gerichtsgebäude erfolgen kann.

### **c) Wege durch das Gerichtsgebäude**

Personen, die keine Justizangehörigen sind, ist grundsätzlich nur der Aufenthalt im Saaltrakt (Säle und Wartebereich) gestattet. Es ist der zuführende Treppenaufgang (möglichst ohne Berührung des Handlaufs) zu benutzen, um auf die Saalebene zu gelangen.

Sofern die Treppe aufgrund körperlicher oder gesundheitlicher Einschränkungen nicht benutzt werden kann, kann die Aufzugsanlage - jedoch möglichst jeweils nur durch eine Person gleichzeitig bzw. zwei Personen, die zum gleichen Haushalt gehören – benutzt werden.

d) Eintritt / Verlassen der Gerichtssäle / Besprechungsräume

Die Verhandlungssäle und Besprechungsräume sind nur auf Anweisung des Sitzungspersonals zu betreten. Beim Betreten und Verlassen der Räume sollte der Mindestabstand eingehalten werden. Die im Gerichtsverfassungsgesetz geregelten sitzungspolizeilichen Befugnisse des/der Vorsitzenden in Gerichtsverhandlungen bleiben unberührt. Nach Beendigung des Termins wird empfohlen, das Gerichtsgebäude unverzüglich zu verlassen, sofern nicht an anderen Terminen teilgenommen werden soll.